

Gerhard Schafroth

Kommentar zum Spesenentscheid des Bundesgerichts vom 14. März 1997

50%-Regelung vom Bundesgericht geschützt

1. Inhalt des Entscheids

Am 14. März 1997 hat das Bundesgericht entschieden, dass die Vorsteuerkürzung von 50% auf Auslagen für Unterkunft, Verpflegung, Getränke und Geschäftsreisen (gemäss MWSTV 30 II a und b in der bis 31. Dezember 1995 gültigen Fassung) verfassungskonform sei. Es hob damit den Entscheid der Eidg. Steuerrekurskommission vom 30. April 1996[1] auf und bestätigte den Einspracheentscheid der Mehrwertsteuerverwaltung (Hauptabteilung Mehrwertsteuer) vom 30. Juni 1995.

Dem Verfahren lag nicht - wie sonst üblich - eine Veranlagungsverfügung der Mehrwertsteuerverwaltung anlässlich eines konkreten Sachverhalts zugrunde, sondern eine generelle Feststellungsverfügung, so dass diesem Verfahren der Charakter einer abstrakten Normenkontrolle zugekommen ist.

Unter Vorbehalt der wohl erst in einigen Monaten folgenden Detailbegründung dürfte der Bundesgerichtsentscheid im wesentlichen folgende Konsequenzen haben:

1. Auf Auslagen für Verpflegung und Getränke ist ab 1. Januar 1995 bis zu einer künftigen Änderung im Rahmen von MWSTV oder MWSTG die 50%-Regelung anwendbar.
2. Auf Auslagen für Unterkunft ist für das ganze Jahr 1995 die 50%-Regelung anwendbar. Auf Auslagen für derartige Dienstleistungen nach dem 1. Januar 1996 können wieder alle Vorsteuern geltend gemacht werden, da auf dieses Datum hin die MWSTV entsprechend geändert wurde. Die Einführung des Sondersatzes von 3% auf Beherbergungsleistungen per 1. Oktober 1996 hat daran nichts geändert.
3. Auch für die Vorsteuern auf Geschäftsreisen gilt die 50%-Regelung nur - aber immerhin - für das Jahr 1995, da per 1. Januar 1996 die MWSTV diesbezüglich ebenfalls revidiert worden ist.
4. Hinsichtlich Vorsteuern auf Auslagen für Vergnügungen sowie in Zusammenhang mit Motorrädern, Motorbooten, Sportflugzeugen (MWSTV 30 I a und b) und Geschäftsautos (MWSTV 30 II c) dürfte sich an der heutigen unsicheren Rechtslage wenig ändern, da diese Streitpunkte nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildeten.

2. Handlungsbedarf bei steuerpflichtigen Unternehmen

Sobald die Detailbegründung des Bundesgerichts vorliegt, werden in einigen Unternehmen Entscheide getroffen werden müssen, wie mit der MWST weiter zu verfahren ist.

1. Bei denjenigen Unternehmen, welche sich an die 50%-Regelung hielten, besteht kein Handlungsbedarf.
2. Diejenigen, welche 50% geltend machten, die Deklarationen jedoch mit einem Vorbehalt versahen, werden sich darüber Gedanken machen müssen, ob sie den Vorbehalt (z.B. hinsichtlich ihrer Geschäftsaufgaben) weiterhin aufrecht erhalten wollen oder nicht.
3. Die MWST-pflichtigen Unternehmen, welche 100% Vorsteuern auf den umstrittenen Auslagen geltend machten, werden nicht umhin kommen, die in den Augen der Mehrwertsteuerverwaltung und des Bundesgerichts zu Unrecht geltend gemachten Vorsteuern zurückzuerstatten.
4. Wurden 100% ohne entsprechenden Hinweis in den Deklarationen geltend gemacht, besteht dringender Handlungsbedarf, da andernfalls Steuerstrafverfahren mit gravierenden finanziellen und u.U. weiteren Konsequenzen drohen.
5. Bei MWST-Pflichtigen, welche der Saldobesteuerung unterstanden, besteht i.d.R. kaum Handlungsbedarf, da ihre Vorsteuern pauschal vergütet werden.

3. Kommentar

Die Regelung der Vorsteuern auf Spesen hat einen Grad an Komplexität erreicht, welcher in diametralem Gegensatz zu den Zielsetzungen der MWST als Massensteuer steht. Mit dem Bundesgerichtsentscheid ist die Situation erneut komplizierter geworden, da wiederum nur eine Teillösung erreicht wurde.

Dabei ist die aufgeworfene Problematik der Abgrenzung zwischen geschäftsmässig begründeten Auslagen und Privatkonsum in keiner Weise neu. Bei den direkten Steuern und den Sozialversicherungen hat sich genau zu dieser Frage in einer jahrzehntelangen Praxis ein fein abgestimmtes Regelsystem entwickelt. Es gibt m.E. keinen steuersystematischen Grund dafür, dass diese Praxis der Abgrenzung geschäftsmässig begründeter Auslagen nicht in die MWST übernommen werden könnte. Der vom Nationalrat im Rahmen der Debatte um das MWSTG am 12. März 1997 an den Bundesrat erteilte Auftrag, im Rahmen einer separaten Verordnung für die Festlegung der geschäftlich begründeten Auslagen die Kriterien der direkten Bundessteuer heranzuziehen, geht in diese Richtung und öffnet damit zumindest längerfristig Türen aus der verfahrenen Situation.

Unter dem Kriterium der Effizienz der Steuererhebung drängt sich allerdings früher oder später die Möglichkeit einer Pauschalierung der Vorsteuern auf Spesen auf. Viel wichtiger als die genaue Höhe des Pauschalsatzes ist dabei die Möglichkeit, nicht jeden Kleinstbeleg separat verarbeiten zu müssen. Die durch eine Pauschalregelung erzielte administrative Vereinfachung entlastet nicht nur die Unternehmen, sondern leistet auch einen wesentlichen Beitrag an die Mehrwertsteuerverwaltung selbst, personelle Ressourcen für effiziente Formen der Steuerrevision freizusetzen.

Autor:

Gerhard Schafroth, Dr. iur., Partner STG-Coopers & Lybrand, Basel

Anmerkung

1 Auszugsweise Wiedergabe im Schweizer Treuhänder 11/96, S. 973.

[Copyright 1997 Der Treuhaender http://www.treuhaender.ch](http://www.treuhaender.ch)